

und Industrierwerke Aktiengesellschaft zusammen mit dem Wassergeld für den jeweiligen Ableszeitraum des Wasserzählers eingezogen.“

## § 2

Der vierte Absatz des § 15 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Berechnung der laufenden Entwässerungsgebühr werden bezüglich der aus Wasserwerksleitungen entnommenen Wassermengen die bei der jeweiligen Ablesung des Wasserzählers festgestellten Reinwassermengen zugrundegelegt.“

Im achten Absatz des § 15 werden die Worte „im Geschäftsbereich der Berliner Städtischen Wasserwerke“ sowie die Fußnote zu a) gestrichen.

## § 3

Der zweite, Absatz des § 16 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Das zum Sprengen von Nutz- und Ziergärten verwendete Wasser wird bei Grundstücken mit einem Ein- oder Zweifamilienhaus in der Weise als Abzug berücksichtigt, daß der Gebührenberechnung für die Veranlagungsabschnitte, in denen die Sommermonate April bis September enthalten sind, der Reinwasserverbrauch aus einem gleichlangen Ableszeitraum der Wintermonate Oktober bis März als Normaverbrauch zugrundegelegt wird. Für Mehrfamilienhäuser erfolgt durch die Stadt Schätzung der Sprengwassermengen nach der Größe und Art der zu besprengenden Flächen unter Berücksichtigung der Höhe des Reinwasserverbrauchs, sofern nicht ein Nachweis auf Grund eines besonderen Zählers erbracht wird.“

## § 4

Bei der erstmaligen Durchführung der Bestimmungen gemäß § 2 dieses Nachtrages wird für die im Geschäfts-

bereich der Charlottenburger Wasser- und Industrierwerke Aktiengesellschaft belegenen Grundstücke unter Zugrundelegung der bei der ersten Ablesung der Wasserzähler nach dem April 1945 festgestellten Wasserverbrauchsziffern durch Umrechnung ein Reinwasserverbrauch für die Veranlagungszeit vom 1. April 1943\* bis zum Ablesetage ermittelt.

Soweit es sich hierbei um Veranlagungszeiträume unter einem Monat handelt, wird von der Einhaltung, der Bestimmung des § 17 der Ordnung (Mindestmenge 5 cbm je Monat) abgesehen.

## § 5

Dieser Nachtrag tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1945 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Dr. Werner Jirak

**Strombezug für Lokale aller Art**

Ab sofort sind sämtliche Lokale, Bars, Kabarets, Varietes sowie Vergnügungsstätten aller Art zum Strombezug wieder zugelassen.

An Stromverbrauch stehen pro qm Fläche 2,5 Watt zur Verfügung.

Überschreitung dieses Kontingents hat sofortige Konzessionsentziehung zur Folge.

Berlin, den 23. Januar 1946.

Der Magistrat der Stadt Berlin  
Abt. Städtische Energie- und Versorgungsbetriebe  
Jirak

## Wirtschaft

### Verfahreissätze zur Preisfestsetzung von Hausratartikeln Md Spielwaren

Um die Herstellung von Hausratartikeln und Spielwaren aus vorhandenen Materialbeständen (aus Metallen, Holz, Glas, Stoffen u. ä.) zu fördern, wird für diese Güter eine vereinfachte Preisfestsetzung nach folgenden Richtpunkten durchgeführt.

## I.

(1) Wer Hausratartikel oder Spielwaren herstellt oder vertreibt, kann beim Magistrat der Stadt Berlin, Preisamt, eine Preisfestsetzung beantragen.

(2) Mit dem Antrag hat er eine Kostenrechnung und Muster der betreffenden Hausratartikel oder Spielwaren einzureichen.

(3) Hausratartikel im Sinne dieser Anordnung sind die zum täglichen Gebrauch für den Haushalt bestimmten Bedarfsartikel. In Zweifelsfällen entscheidet der in II vorgesehene Sachverständigenausschuß.

## II.

(1) Die Preisfestsetzung erfolgt durch einen Sachverständigenausschuß, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 2 Hersteller, die vom Magistrat der Stadt Berlin, Abt. Wirtschaft, oder, sofern es sich um Handwerker handelt, von der Abt. Handel und Handwerk, bestimmt werden,

2 Händler, die vom Magistrat der Stadt Berlin, Abt. Handel und Handwerk, ernannt werden,

2 Vertreter der Verbraucherschaft, die die Gewerkschaft entsendet, und

1 Vertreter des Magistrats der Stadt Berlin, Preisamt.

(2) Den Vorsitz im Sachverständigenausschuß führt der Vertreter des Preisamts. Er beruft den Ausschuß ein und leitet die Verhandlung.

## III.

(1) Die Herstellerpreise sowie die Handelsspannen für Groß- und Einzelhändler (Festsetzung der Großhandels- bzw. Kleinverkaufspreise) sind für Hausrat\* artikel oder Spielwaren gleicher Art und Beschaffenheit möglichst einheitlich festzusetzen. Sofern und solange bei den gegenwärtigen Wirtschaftsverhältnissen ein solcher Einheitspreis sich nicht finden läßt, ist ein angemessener Preis zu bilden.

(2) Bei der Preisermittlung sind die in der Verordnung gegen Preistreiberei vom 28. September 1945 aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

## IV.

Jeder Hausrat- oder Spielwarenartikel erhält eine Registriernummer; sie ist vom Hersteller bzw. Großhändler auf die Rechnung (Angebote, Prospekte usw.) zu setzen.